

19 JUNI 2016. — Koninklijk besluit tot wijziging van artikel 1 van het koninklijk besluit van 11 juni 2014 aangaande oprichting van consulaten

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op het Consulaire wetboek, artikel 2;

Gelet het koninklijk besluit van 11 juni 2014 aangaande oprichting van consulaten en gewijzigd door de koninklijke besluiten van 11 september 2014, van 13 december 2014 van 12 januari 2015 van 3 maart 2015, van 7 mei 2015, van 19 juni 2015, van 20 juli 2015 van 18 september 2015, van 5 februari 2016, van 21 april 2016 en van 16 mei 2016;

Gelet op het advies van de inspecteur van financiën gegeven op 01 juni 2016;

Op de voordracht van de minister van Buitenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. In artikel 1 van het koninklijk besluit van 11 juni 2014 aangaande oprichting van consulaten worden volgende wijzigingen aangebracht:

La Havane

Havana

Kingston

Kingston

Art. 2. De minister bevoegd voor buitenlandse zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel 19 juni 2016.

FILIP

Van Koningswege :

De minister van Buitenlandse Zaken,

Didier REYNDERS

19 JUIN 2016. — Arrêté royal modifiant l'article 1^{er} de l'arrêté royal du 11 juin 2014 concernant l'établissement de postes consulaires

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu le Code consulaire, article 2;

Vu l'arrêté royal du 11 juin 2014 concernant l'établissement de postes consulaires modifié par les arrêtés royaux du 11 septembre 2014, du 13 décembre 2014, du 12 janvier 2015 du 3 mars 2015, du 7 mai 2015, du 19 juin 2015, du 20 juillet 2015, du 18 septembre 2015, du 5 février 2016, du 12 avril 2016 et du 16 mai 2016;

Vu l'avis de l'inspecteur des finances donné le 01 juin 2016;

Sur la proposition du ministre des Affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Dans l'article 1^{er} de l'arrêté royal du 11 juin 2014 concernant l'établissement de postes consulaires les modifications suivantes sont apportées :

République de Cuba, République dominicaine, République d'Haïti.

Republiek Cuba, Dominicaanse republiek, Republiek Haïti.

La Jamaïque, les Etats de Barbade et de Grenade, le Commonwealth de la Dominique, St. Kitts-et-Nevis et Ste Lucie , les Etats de Saint-Vincent-et-les-Grenadines et de Antigua-et-Barbuda, Trinidad et Tobago, République Coopérative de Guyana, République du Suriname, Anguilla, les îles Cayman, le Territoire britannique des Îles Vierges, l'Île Montserrat.

Jamaica, de Staten van Barbados en Grenada, de Commonwealth van Dominica, Sint Kitts-en-Nevis en Saint Lucia, de Staten Saint Vincent en Grenadines, Antigua en Barbuda, Trinidad en Tobago, Coöperatieve Republiek Guyana, Republiek Suriname. Anguilla, de Cayman Eilanden, het Brits gebied van de Maagdeneilanden, Montserrat Eilanden.

Art. 2. : Le ministre qui a les affaires étrangères dans ses attributions, est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 19 juin 2016.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le ministre des Affaires Etrangères

Didier REYNDERS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2016/00454]

30 OKTOBER 2015. — Koninklijk besluit betreffende de voorwaarden verbonden aan de mededeling van persoonsgegevens en informatie door de Belgische politiediensten aan de leden van Interpol en Interpol. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 oktober 2015 betreffende de voorwaarden verbonden aan de mededeling van persoonsgegevens en informatie door de Belgische politiediensten aan de leden van Interpol en Interpol (*Belgisch Staatsblad* van 20 november 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2016/00454]

30 OCTOBRE 2015. — Arrêté royal relatif aux conditions afférentes à la communication des données à caractère personnel et des informations des services de police belges aux membres d'Interpol et à Interpol. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 30 octobre 2015 relatif aux conditions afférentes à la communication des données à caractère personnel et des informations des services de police belges aux membres d'Interpol et à Interpol (*Moniteur belge* du 20 novembre 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2016/00454]

30. OKTOBER 2015 — Königlicher Erlass über die Bedingungen in Bezug auf die Mitteilung personenbezogener Daten und Informationen durch die belgischen Polizeidienste an die Mitglieder von Interpol und an Interpol — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 2015 über die Bedingungen in Bezug auf die Mitteilung personenbezogener Daten und Informationen durch die belgischen Polizeidienste an die Mitglieder von Interpol und an Interpol.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

30. OKTOBER 2015 — Königlicher Erlass über die Bedingungen in Bezug auf die Mitteilung personenbezogener Daten und Informationen durch die belgischen Polizeidienste an die Mitglieder von Interpol und an Interpol

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

vorliegender Entwurf betrifft die Bedingungen für die Mitteilung personenbezogener Daten und Informationen an Interpol, ihr Generalsekretariat, ihre Mitglieder und ihr Informationssystem.

Zu aller erst ist zu bemerken, dass Interpol einerseits als Austauschkanal zwischen den Mitgliedstaaten, genauer gesagt über die von den Mitgliedstaaten bestimmten Einzelkontaktstellen, das heißt die Nationalen Zentralbüros (die NZBs), und andererseits als Verwalter eines Informationssystems zugunsten der Mitgliedstaaten benutzt wird. In letzterer Eigenschaft zielt die Mitteilung von Daten an Interpol auf die Speisung des Interpol-Informationssystems ab und ist der Generalsekretär von Interpol verantwortlich für die gute Verwaltung besagten Systems.

Die Ziele von Interpol, wie sie in der Verfassung von Interpol definiert sind, sind:

a) eine möglichst umfassende gegenseitige Unterstützung aller kriminalpolizeilichen Behörden im Rahmen der in den einzelnen Mitgliedstaaten von Interpol geltenden Gesetze und im Geiste der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sicherzustellen und weiterzuentwickeln,

b) alle Zusammenarbeitsmechanismen, die zur Verhütung und Bekämpfung strafrechtlicher Verstöße wirksam beitragen können, zu schaffen, auszubauen und zu erleichtern,

wobei keine personenbezogenen Daten oder Informationen zu politischen, militärischen, religiösen oder rassischen Zwecken verarbeitet werden. Das Interpol-Informationssystem umfasst verschiedene Datenbanken, worunter zum Beispiel folgende Datenbanken:

- "Nominal data": enthält Daten über internationale Verbrecher, vermisste oder verstorbene Personen,
- "stolen and lost travel documents",
- "firearms": zur Identifizierung der Feuerwaffen.

Die Betriebsvorschriften für das Interpol-Informationssystem werden ferner ausführlich in den Interpol-Vorschriften für die Verarbeitung von Daten dargelegt, die im November 2011 in Vietnam einstimmig von der Interpol-Generalversammlung angenommen worden sind und am 1. Juli 2012 in Kraft getreten sind.

Die Erläuterungen in Bezug auf die Mitteilung von Daten, die im vorliegenden Erlass aufgenommen sind, ersetzen keineswegs die Regeln und Grundsätze, die im Rahmen der polizeilichen oder gerichtlichen Zusammenarbeit bereits in Kraft sind, wie diejenigen, die sich aus dem europäischen Haftbefehl ergeben, sondern ergänzen oder verstärken sie.

Bei zunehmender Globalisierung des Verbrechens und der Bedrohung von Personen und Gütern ist es in der Tat notwendig, ihre Bekämpfung einerseits über einen Datenaustausch zwischen den Polizeidiensten weltweit, die gleichermaßen gewillt sind, Verbrechen zu bekämpfen und die Sicherheit der Personen und der Güter zu gewährleisten, und durch die Speisung des Interpol-Informationssystems zu unterstützen.

Selbstverständlich muss diese Kommunikation geregelt werden, sowohl um die mit der Mitteilung von Daten einhergehende Einmischung in das Privatleben auf ein Mindestmaß zu reduzieren als auch um eine nützliche Benutzung dieser Daten durch die Polizeidienste zu gewährleisten. Vorliegender Erlass enthält diese Regeln in Bezug auf die internationale Mitteilung von Daten.

Die Mitteilung personenbezogener Daten und Informationen an Interpol, ihr Informationssystem und ihre Mitglieder darf nur zu einem bestimmten und ausdrücklichen Zweck erfolgen.

Die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten und Informationen Interpol, ihrem Informationssystem und ihren Mitgliedern mitgeteilt werden dürfen, sind in den Interpol-Vorschriften für die Verarbeitung von Daten (siehe oben), insbesondere in Artikel 10 dieser Vorschriften, festgelegt. Diese Mitteilung hat außerdem unter Einhaltung der allgemeinen Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten und Informationen durch die belgischen Polizeidienste zu erfolgen, wie im Gesetz über das Polizeiamt vorgesehen.

So können personenbezogene Daten und Informationen zum Beispiel zu folgenden Zwecken Interpol, ihren Mitgliedern und ihrem Informationssystem mitgeteilt werden:

- a) für die Ausführung gerichtspolizeilicher Aufträge:
 - zur Fahndung nach einer Person zwecks Inhaftierung, Festnahme (oder Einschränkung der Bewegungsfreiheit),
 - zur Lokalisierung einer Person oder eines Gegenstands, die/der für die Polizei von Interesse ist,
 - zur Übermittlung oder zum Einholen von Auskünften im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Ermittlungsfall oder den verbrecherischen Aktivitäten einer Person,
- b) für die Ausführung verwaltungspolizeilicher Aufträge:
 - zur Übermittlung oder zum Einholen von Auskünften im Rahmen der Verwaltung von Großveranstaltungen,
 - zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen oder Gütern,
 - zur Identifizierung einer Leiche.

Für die Mitteilung von Informationen an die ausländischen Polizeidienste können je nach dem Stand der Dinge (ist das Ermittlungs- oder Untersuchungsstadium schon erreicht oder nicht) und dem beabsichtigten Zweck zwei Kanäle benutzt werden.

An erster Stelle geht es darum, im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit auf Ersuchen der belgischen Polizeidienste oder auf Ersuchen der ausländischen Polizeidienste ausländischen Polizeidiensten, die diese Daten und Informationen benötigen, sei es im Rahmen einer Ermittlung oder um die Sicherheit von Personen oder Gütern zu gewährleisten, Daten und Informationen über Personen, Fahrzeuge und Gegenstände zu übermitteln.

Die Polizeidienste verfügen in diesem Rahmen selbstverständlich nicht über eine vollständige Autonomie und müssen aufgrund der im Rahmen der polizeilichen oder gerichtlichen Zusammenarbeit geltenden Regeln entweder vor Übermittlung der Daten im Voraus die Einwilligung des Magistrats einholen (zum Beispiel, wenn es sich um Daten handelt, die im Rahmen einer Ermittlung oder Untersuchung verarbeitet werden) oder im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften (Gesetz, Königlicher Erlass, Rundschreiben) aus eigener Initiative handeln.

Es geht zum Beispiel darum, operative polizeiliche Informationen mitzuteilen:

- wenn die belgische Polizei weiß, dass eine wegen einer Sexualstraftat gegen Kinder verurteilte Person sich in einem anderen Land niederlassen will, und sie aus eigener Initiative den ausländischen Polizeidienst informiert;
- oder wenn ein ausländischer Polizeidienst ein verlassenes Fahrzeug findet, das in Belgien zugelassen ist, und die belgischen Polizeidienste um Informationen bittet, um herauszufinden, ob das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht oder ob der Eigentümer den belgischen Polizeidiensten bekannt ist oder nicht.

Damit die Zuverlässigkeit der Information eingeschätzt werden kann und deren mögliche Benutzung deutlich ist, wird diese Art von Mitteilung durch spezifische, in den Artikeln 4 und 5 vorgesehene Modalitäten geregelt.

Es geht aber auch um die Mitteilung von Daten und Informationen an die internationale Organisation für polizeiliche Zusammenarbeit Interpol, die aufgrund der verschiedenen erhaltenen Berichte nötigenfalls die Daten koordiniert und abgleicht.

Dies ist zum Beispiel der Fall für das Pink-Panthers-Projekt, das von Interpol verwaltet wird und Diebstähle von sehr wertvollen Juwelen in Juweliergeschäften betrifft.

An zweiter Stelle kann die belgische Polizei Daten mitteilen, um die ausländischen Polizeidienste zu ersuchen, eine Maßnahme in Bezug auf eine Person oder ein Gut zu ergreifen. In diesem Rahmen handelt die Polizei als Ausführungsorgan vor Ort, im Dienste der Magistrate.

Diese zweite Hypothese betrifft zum Beispiel ein von einem Magistrat ausgehendes Ersuchen zwecks Festnahme eines Belgiers, der ein Verbrechen verübt hat und sich mutmaßlich in Mexiko befindet, oder die Meldung einer in Belgien gefundenen Leiche, von der man annimmt, dass es sich um eine in Asien vermisste Person handeln könnte. Diese Maßnahmen werden immer auf Ersuchen eines Magistrates angeordnet.

Die Mitteilung eines solchen Ersuchens erfolgt ebenfalls über den Interpol-Kanal.

Schließlich ist es wichtig festzuhalten, dass dieser Königliche Erlass nicht die Bedingungen für das Einpflegen der aus der polizeilichen und gerichtlichen Zusammenarbeit hervorgehenden Daten in die nationalen operativen polizeilichen Datenbanken betrifft. Aufgrund von Artikel 44/5 § 1 Absatz 2 und § 5 des Gesetzes über das Polizeiamt können diese nämlich unter den gleichen Bedingungen wie die auf nationaler Ebene gesammelten Daten in die nationalen polizeilichen Datenbanken eingepflegt werden.

Wenn auch die Mitteilungen an Interpol und ihre Mitglieder hauptsächlich mit den gerichtspolizeilichen Aufträgen verbunden sind, darf man nicht aus den Augen verlieren, dass eine Mitteilung von Daten ebenfalls im Rahmen der verwaltungspolizeilichen Aufträge möglich ist, zum Beispiel um ein Land im Rahmen einer Veranstaltung zu warnen (zum Beispiel Übermittlung von Informationen über Gruppierungen, in casu Hooligans, gemäß Artikel 44/5 § 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Polizeiamt anlässlich der Organisation der Fußball-Weltmeisterschaft) oder um Sicherheitskontrollen durchzuführen (zum Beispiel, wenn im Rahmen eines europäischen Gipfels Aktivisten aus Nicht-EU-Ländern beschließen, Brüssel zu blockieren, können Informationen zu der Identität dieser Personen, ihren Absichten, ihrem Modus Operandi ausgetauscht werden, sodass gegebenenfalls die nötigen Kontrollen durchgeführt werden können).

Unabhängig von dem Zweck, zu dem personenbezogene Daten und Informationen Interpol, ihren Mitgliedern oder ihrem Informationssystem mitgeteilt werden, gibt es zwei sowohl auf Ebene der Sicherheit als auch auf operativer Ebene wichtige, in Artikel 3 präzisierete Mitteilungsmodalitäten, die immer angewandt werden müssen.

So müssen alle Mitteilungen über den globalen, gesicherten 1247-Dienst von Interpol erfolgen, der das Generalsekretariat mit den 190 nationalen Zentralbüros verbindet, über die die Polizeidienste der Mitgliedstaaten Daten und Informationen mitteilen können. Die praktischen Modalitäten ändern sich selbstverständlich entsprechend dem Entwicklungsstand der Technik. Daher ist es sinnvoller, ein zu erreichendes Ziel festzulegen, statt die verschiedenen praktischen Modalitäten in diesem Erlass aufzuzählen.

Ferner erfolgen diese Mitteilungen auf eine rückverfolgbare Weise. Diese Rückverfolgbarkeit ist äußerst wichtig, um die Kontrolle durch die belgischen Kontrollbehörden zu erleichtern, aber auch aus operativen Gründen, da das belgische NZB auf diese Weise Informationen abgleichen kann und insbesondere nachprüfen kann, ob alle Spuren in Ermittlungen verfolgt worden sind.

Sollte angesichts der Internationalisierung der Kriminalität ein Informationsaustausch zwischen belgischen und ausländischen Polizeidiensten gefördert werden, so müssen diese Mitteilungen auch strukturiert und kanalisiert werden, damit:

- die Kontakte mit den ausländischen Polizeidiensten vereinheitlicht werden,
- die notwendige operative Koordinierung des Informationsaustauschs gewährleistet wird,
- ihre Qualität kontrolliert wird.

Um diese Ziele zu erreichen, besagt der vorliegende Erlass in Artikel 2, dass Mitteilungen seitens der belgischen Polizeidienste ans Ausland für alle Polizeidienste auf dem nationalen Hoheitsgebiet über eine zentralisierte nationale Kontaktstelle erfolgen.

Wenn die belgischen Polizeidienste ausländischen Polizeidiensten Daten/Informationen schicken oder das Interpol-Informationssystem über das ZNB speisen, wird eine Auswertung dieser Daten, wie in Artikel 4 vorgesehen, angegeben. Der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens beantragt in seiner Stellungnahme, dass im Text von Artikel 4 angegeben wird, dass diese Auswertung schriftlich erfolgen muss und dass sich in der betreffenden Akte eine schriftliche Spur davon befinden muss. Diese Auswertung soll dem Empfänger des Ersuchens helfen, den Kontext der Information einzuschätzen und diese im Rahmen dieses Zwecks zu benutzen.

Die Begründung und gegebenenfalls die Benutzungsbedingungen und der Vertraulichkeitsgrad werden auch so mitgeteilt (Artikel 4). Ziel ist auch hier, eine zweckentsprechende Benutzung dieser Daten/Informationen zu ermöglichen.

Bei einem Ersuchen um Ergreifung einer Maßnahme gehen die Begründung und die Benutzungsbedingungen ipso facto aus der Art der Maßnahme hervor (zum Beispiel eine Person festnehmen oder lokalisieren).

Der Mitteilung von Daten in Bezug auf Opfer oder Zeugen gilt besondere Aufmerksamkeit. Wenn auch die Mitteilung von Daten in Bezug auf diese Personen in bestimmten Fällen wie im Rahmen einer Ermittlung wesentlich ist, müssen diese Daten auf eine besondere Art verarbeitet werden, damit diesen Personen ein angemessener Schutz geboten wird. Diese Maßnahmen werden in Artikel 5 des vorliegenden Erlasses beschrieben.

Wenn Belgien ein Ersuchen um Ergreifung einer Maßnahme in Bezug auf eine Person in das Interpol-Informationssystem einspeist (wie zum Beispiel festnehmen, identifizieren, warnen vor kriminellen Tätigkeiten, eine vermisste Person ausfindig machen, Informationen über nicht identifizierte Leichen suchen, warnen vor einer Person, die eine Bedrohung oder unmittelbare Gefahr für Personen oder Gegenstände darstellt, Daten liefern über Modus Operandi, Verfahren, Gegenstände oder Verstecke, die von Straftätern benutzt werden), erfolgt dies keineswegs willkürlich, sondern weil es auf nationaler Ebene angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben ist, eine Maßnahme gegen diese Person zu ergreifen.

Bezweckt wird also keineswegs, über internationale Zusammenarbeitsmechanismen die Möglichkeit zu bieten, Maßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die auf nationaler Ebene nicht legitim wären.

Für eine Maßnahme gegen einen Minderjährigen unter 14 Jahren ist selbstverständlich das Einverständnis des zuständigen Magistrates erforderlich.

Ferner ist es angesichts der Einmischung in das Privatleben, die mit der Ergreifung einer Maßnahme einhergeht, erforderlich, eine Höchstgültigkeitsdauer festzulegen, die im Allgemeinen fünf Jahre für Personen beträgt und erneuerbar ist unter der Voraussetzung einer gerichtlichen Weiterverfolgung der Akte und unter Berücksichtigung der Verjährung der zur Last gelegten Taten oder der Verurteilung.

In jedem Fall zieht die belgische Polizei ein Ersuchen um Ergreifung einer Maßnahme zurück, sobald sie Kenntnis davon hat, dass die Maßnahme nicht mehr durchgeführt werden muss. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Staatsanwaltschaft beschließt, nicht mehr zu verfolgen, oder wenn die Straftat oder das Verbrechen, für die die Person, für die eine Maßnahme beantragt worden ist, unter Verdacht stand, verjährt ist.

Wir haben die Ehre,

Sire,
die ehrerbietigen und getreuen Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Minister der Justiz

K. GEENS

30. OKTOBER 2015 — Königlicher Erlass über die Bedingungen in Bezug auf die Mitteilung personenbezogener Daten und Informationen durch die belgischen Polizeidienste an die Mitglieder von Interpol und an Interpol

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, insbesondere des Artikels 44/11/13 §§ 1 und 2, eingefügt durch das Gesetz vom 18. März 2014;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 35/2014 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens vom 30. April 2014;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 11. April 2014;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 12. Mai 2015;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 57.795/2/V des Staatsrates vom 10. August 2015, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Interpol": die internationale Organisation für polizeiliche Zusammenarbeit, zusammengesetzt aus:

a) dem Generalsekretariat,

b) den Nationalen Zentralbüros,

2. "Mitglieder von Interpol": die Staaten und internationalen Organisationen, die mit Interpol zusammenarbeiten,

3. "Interpol-Informationssystem": das strukturierte Gefüge der vom Generalsekretariat verwalteten Datenbanken, das die Verarbeitung personenbezogener Daten und Informationen über den Interpol-Kanal im Rahmen der polizeilichen und gerichtlichen Zusammenarbeit ermöglicht,

4. "Gesetz über das Polizeiamt": das Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt,

5. "personenbezogene Daten und Informationen": die personenbezogenen Daten und die Informationen, die in Artikel 44/1 des Gesetzes über das Polizeiamt erwähnt sind, einschließlich derjenigen, die in den in Artikel 44/2 des Gesetzes über das Polizeiamt erwähnten Datenbanken enthalten sind.

Art. 2 - Die belgischen Polizeidienste teilen Interpol, ihren Mitgliedern und ihrem Informationssystem die personenbezogenen Daten und Informationen über die nationale Kontaktstelle mit, die in Artikel 2 Nr. 5 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2006 über die Organisation und die Zuständigkeiten der föderalen Polizei erwähnt ist.

Art. 3 - Die in Artikel 2 erwähnte Mitteilung erfolgt über sichere, dem Stand der Technik entsprechende Kommunikationsmittel, wobei die Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein muss. Diese Rückverfolgbarkeit wird durch eine Protokollierung gewährleistet, die während einer Frist von mindestens zehn Jahren aufbewahrt wird.

Art. 4 - Jede Mitteilung von personenbezogenen Daten und Informationen an Interpol, ihre Mitglieder und ihr Informationssystem wird vorher einer Auswertung unterzogen, die schriftlich erfolgt, damit deren Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird.

Diese Auswertung betrifft:

a) den Belang der Mitteilung dieser Daten für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit,

b) die Tatsache, dass die Daten korrekt, sachdienlich und nicht übertrieben sind und aktualisiert sind,

c) die Benutzungsbedingungen und den Vertraulichkeitsgrad,

d) die Wahl der Empfänger entsprechend der Notwendigkeit für sie, diese Information zur Kenntnis zu nehmen,

e) die Notwendigkeit, den Zugriff auf die im Interpol-Informationssystem verarbeiteten Daten und Informationen auf bestimmte Mitgliedstaaten zu beschränken.

Der in Buchstabe c) erwähnte Vertraulichkeitsgrad wird auf der Grundlage der Risiken bestimmt, die mit der Verbreitung der Information für die betroffenen Personen einhergehen.

Art. 5 - Wenn die Mitteilung an Interpol, ihre Mitglieder und ihr Informationssystem in Artikel 44/5 § 3 Nr. 7 und 9 des Gesetzes über das Polizeiamt erwähnte personenbezogene Daten betrifft, sorgt die in Artikel 2 erwähnte nationale Kontaktstelle dafür, dass die verschickten Daten auf keinerlei Weise mit denjenigen verwechselt werden können, die Personen betreffen, die für eben diese Taten verdächtig, angeklagt oder verurteilt sind.

Bei der in Absatz 1 erwähnten Mitteilung präzisiert die nationale Kontaktstelle, dass ihre Registrierung in diesem System folgenden Bedingungen unterliegt:

a) Die Daten in Bezug auf Opfer oder Zeugen dürfen nur im Kontext der Taten, deren Opfer oder Zeuge diese Personen sind, registriert werden und dürfen nicht in Zusammenhang mit anderen Taten benutzt werden.

b) Gegen sie darf keine Zwangsmaßnahme für diese Taten ergriffen werden.

Art. 6 - Eine Meldung bei Interpol kann erst erfolgen, nachdem auf nationaler Ebene eine Maßnahme im Sinne von Artikel 44/7 Nr. 5 des Gesetzes über das Polizeiamt angeordnet worden ist.

Art. 7 - Die in Artikel 6 erwähnte Meldung in Bezug auf eine Person hat eine erneuerbare Gültigkeitsdauer von fünf Jahren und wird auf jeden Fall aktualisiert, wenn die Polizei Kenntnis von der Tatsache hat, dass die mit dieser Meldung verbundene Maßnahme nicht mehr durchgeführt werden muss oder dass davon ausgegangen wird, dass der beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Art. 8 - Der für Inneres zuständige Minister und der für Justiz zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 30. Oktober 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2016/00464]

10 JUNI 2014. — Koninklijk besluit tot bepaling van de opdrachten en taken van civiele veiligheid uitgevoerd door de hulpverleningszones en de operationele eenheden van de Civiele Bescherming en tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 februari 2006 betreffende de nood- en interventieplannen. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 201 van 17 juli 2014, bladzijde 54.137, moet de volgende correctie worden aangebracht:

In de Franse tekst van artikel 10 moeten de woorden "du certificat d'aptitude" vervangen worden door de woorden "de l'attestation d'aptitude".

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2016/00464]

10 JUIN 2014. — Arrêté royal déterminant les missions et les tâches de sécurité civile exécutées par les zones de secours et par les unités opérationnelles de la protection civile et modifiant l'arrêté royal du 16 février 2006 relatif aux plans d'urgence et d'intervention. — Erratum

Au *Moniteur belge* n° 201 du 17 juillet 2014, page 54.137, il y a lieu d'apporter la correction suivante :

Dans le texte français de l'article 10 les mots "du certificat d'aptitude" sont remplacés par les mots "de l'attestation d'aptitude".

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2016/00461]

20 JULI 2016. — Ministerieel besluit tot wijziging van het ministerieel besluit van 18 maart 2009 houdende delegatie van bepaalde bevoegdheden van de Minister die bevoegd is voor de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en tot opheffing van het ministerieel besluit van 17 mei 1995 houdende delegatie van bevoegdheid van de Minister inzake de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen

De Staatssecretaris voor Asiel en Migratie,

Gelet op de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen;

Gelet op het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen;

Gelet op het ministerieel besluit van 18 maart 2009 houdende delegatie van bepaalde bevoegdheden van de Minister die bevoegd is voor de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en tot opheffing van het ministerieel besluit van 17 mei 1995 houdende delegatie van bevoegdheid van de Minister inzake de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, zoals laatst gewijzigd door het ministerieel besluit van 8 januari 2016;

Overwegende het koninklijk besluit van 2 oktober 1937 houdende het statuut van het Rijkspersoneel;

Overwegende de wet van 22 juli 1993 houdende bepaalde maatregelen inzake ambtenarenzaken;

Overwegende de programmawet van 30 december 2001;

Overwegende het koninklijk besluit van 29 oktober 2001 betreffende de aanduiding en de uitoefening van de managementfuncties in de federale overheidsdiensten en de programmatorische federale overheidsdiensten;

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2016/00461]

20 JUILLET 2016. — Arrêté ministériel modifiant l'arrêté ministériel du 18 mars 2009 portant délégation de certains pouvoirs du Ministre qui a l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers dans ses compétences et abrogeant l'arrêté ministériel du 17 mai 1995 portant délégation des pouvoirs du Ministre en matière d'accès au territoire, de séjour, d'établissement et d'éloignement des étrangers

Le Secrétaire d'Etat à l'Asile et la Migration,

Vu la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers;

Vu l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers;

Vu l'arrêté ministériel du 18 mars 2009 portant délégation de certains pouvoirs du Ministre qui a l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers dans ses compétences et abrogeant l'arrêté ministériel du 17 mai 1995 portant délégation des pouvoirs du Ministre en matière d'accès au territoire, de séjour, d'établissement et d'éloignement des étrangers, tel que modifié pour la dernière fois par l'arrêté ministériel du 8 janvier 2016;

Considérant l'arrêté royal du 2 octobre 1937 portant le statut des agents de l'Etat;

Considérant la loi du 22 juillet 1993 portant certaines mesures en matière de fonction publique;

Considérant la loi-programme du 30 décembre 2001;

Considérant l'arrêté royal du 29 octobre 2001 relatif à la désignation et à l'exercice des fonctions de management dans les services publics fédéraux et les services publics fédéraux de programmation;